

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verlagerung von Entscheidungen des Stadtrates der Stadt Erfurt auf den Hauptausschuss wegen des Coronavirus

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 einen Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung gefasst. Danach werden in Zeiten einer "außerordentlichen Situation" Entscheidungen vom Stadtrat auf den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist oder eine Übertragung gemäß § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unzulässig ist. Über Beginn und Ende einer "außerordentlichen Situation" entscheidet der Hauptausschuss. Der Hauptausschuss besteht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO aus dem Oberbürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Damit ist der Hauptausschuss per Gesetz der einzige Ausschuss, bei dem der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit (vergleiche § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) verletzt werden darf. Die Stadt Erfurt unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/487** vom 6. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2020 beantwortet:

1. Welche konkrete Definition hat nach Kenntnis der Landesregierung der Stadtrat der Stadt Erfurt einer "außerordentlichen Situation" zugrunde gelegt? Wie bewertet die Landesregierung diese Definition hinsichtlich der Rechtswirksamkeit gefasster Beschlüsse? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der in dem geänderten § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Erfurt verwendete Begriff "außerordentliche Situation" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in dem jeweiligen konkreten Anwendungsfall auszulegen ist. Bei der Auslegung ist unter anderem der aus der Drucksache 0550/20 erkennbare Wille des Stadtrats bei Erlass der Norm heranzuziehen. Danach ist eine "außerordentliche Situation" eine Pandemie oder eine vergleichbare Notsituation. Die Anwendung der Regelung während der gegenwärtigen Corona-Pandemie ist deshalb rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

2. Inwieweit genügt die geänderte Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Erfurt zur allgemeinen Übertragung aller Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss, sofern nicht der Oberbürgermeister zuständig ist und eine Übertragung auf einen Ausschuss nach § 26 Abs. 2 ThürKO ausgeschlossen ist, den gesetzlichen Regelungserfordernissen zur Übertragung von Zuständigkeiten des Stadtrates auf einen Ausschuss? Inwieweit müssen dabei bei Übertragungen von Zuständigkeiten auf einen Ausschuss diese konkret bestimmt sein? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Beschluss der Stadt Erfurt vom 11. März 2020 bewegt sich im Rahmen der nach § 26 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zulässigen Aufgabenübertragung. Der Stadtrat kann nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürKO Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche bilden. Er kann im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts grundsätzlich frei entscheiden, welche Ausschüsse er bildet und welche in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben er auf diese Ausschüsse überträgt. So kann er beim Hauptausschuss Aufgaben konzentrieren, mit denen ansonsten verschiedene Fachausschüsse betraut werden. Begrenzt wird das mögliche Aufgabenspektrum beschließender Ausschüsse durch die ausschließlich vom Stadtrat selbst zu entscheidenden Aufgaben (§ 26 Abs. 2 ThürKO) und die Aufgaben, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 29 Abs. 2 ThürKO) beziehungsweise die der Stadtrat dem Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 4 ThürKO zur selbstständigen Erledigung übertragen hat.

Die auf einen Ausschuss übertragenen Aufgaben sind nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO in der Geschäftsordnung zu regeln. Die insoweit erforderliche Bestimmtheit der übertragenen Aufgaben dient einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung. Mit "bestimmte Aufgabenbereiche" sind Kompetenzbereiche gemeint, die positiv im Sinne enumerativ aufgeführter Zuständigkeiten oder negativ im Sinne von Auffangzuständigkeiten abgegrenzt werden können, solange aus dem Normengefüge die Zuständigkeit klar bestimmbar ist. Da die Zuständigkeit der anderen beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters in den §§ 23 und 25 der Geschäftsordnung des Stadtrats sowie § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt positiv abgegrenzt wird, sind die Aufgaben des Hauptausschusses nach der am 11. März 2020 vom Stadtrat beschlossenen Regelung in § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung klar bestimmbar.

3. Wie sichert die Stadt Erfurt, dass alle formalen Erfordernisse zur Rechtswirksamkeit gefasster Beschlüsse auch in "außerordentlichen Situationen" eingehalten werden?

Antwort:

Die Stadt Erfurt hat die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung auch in "außerordentlichen Situationen" im Sinne von § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrats einzuhalten.

4. Inwieweit kann durch die Festlegung in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Erfurt geregelt werden, dass der Hauptausschuss eine "außerordentliche Situation" feststellt und damit gleichzeitig die Kompetenzen zur Beschlussfassung des Stadtrates an sich zieht? Inwieweit sieht die Landesregierung hierbei einen Verstoß gegen den Minderheitenschutz sowie gegen das Prinzip der Spiegelbildlichkeit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO, wenn einzelne Fraktionen nicht im Hauptausschuss vertreten sind?

Antwort:

Mit der Regelung in § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung überträgt der Stadtrat dem Hauptausschuss auch die Aufgabe, auf Antrag des Oberbürgermeisters über den Eintritt und das Ende der außerordentlichen Situation zu entscheiden.

Nach der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Erfurt in Drucksache 0550/20 besteht der Sinn und Zweck der Regelung darin, die Sitzungen der städtischen Gremien wegen des infolge der Coronapandemie notwendigen Infektionsschutzes auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sitzungen des Stadtrates der Stadt Erfurt sollen in der Zeit des Andauerns einer außerordentlichen Situation nur noch vierteljährlich stattfinden. Die Einberufung des Hauptausschusses und des Jugendhilfeausschusses soll nur erfolgen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die nicht länger hinausgeschoben werden können beziehungsweise unverhältnismäßige Nachteile für die Stadt zu erwarten sind.

Durch die vom Stadtrat beschlossene Erweiterung der Beschlusskompetenzen des Hauptausschusses bleibt die Stadt handlungsfähig, ohne dass es hierfür auf das stärker in die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte des Stadtrats eingreifende Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§ 30 ThürKO) ankommt.

Die Landesregierung sieht hierbei keinen Verstoß gegen das Prinzip der Spiegelbildlichkeit und den Minderheitenschutz, wenn einzelne Fraktionen nicht im Hauptausschuss vertreten sind.

Das in § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO geregelte Prinzip der Spiegelbildlichkeit soll sicherstellen, dass die Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums in seiner konkreten, durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt verkleinernd abbilden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es dabei zur Über-

oder Unterrepräsentation von Fraktionen kommen kann. Ein optimales oder ideales Abbild des Plenums ist in der Regel nicht möglich und rechtlich nicht zu fordern. Verstöße der Stadt Erfurt gegen das in § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO geregelte Prinzip der Spiegelbildlichkeit sind der Landesregierung nicht bekannt.

Der Minderheitenschutz wird dadurch gewahrt, dass Fraktionen oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder auf die Tagesordnung des Hauptausschusses Einfluss nehmen können (§ 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Einzelne Stadtratsmitglieder können als Zuhörer an den Ausschusssitzungen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 ThürKO) teilnehmen. Auch wenn diese nicht im Hauptausschuss vertreten sind, entscheiden sie über die wichtigen Angelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 ThürKO. Darüber hinaus verbleibt dem Stadtrat auch in einer außerordentlichen Situation im Sinne von § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung die Möglichkeit, die vom Hauptausschuss getroffenen Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern. Durch das in § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO geregelte Eintritts- oder Rückholrecht wird sichergestellt, dass der Stadtrat der Stadt Erfurt als das von der Verfassung vorgesehene unmittelbar demokratisch legitimierte Hauptorgan die vom Hauptausschuss in außerordentlichen Situationen getroffenen Entscheidungen im Einzelfall wieder an sich ziehen und die hierbei getroffenen Beschlüsse aufheben oder ändern kann.

5. Inwieweit werden dabei nach Auffassung der Landesregierung die Beteiligungsrechte einzelner Mitglieder des Stadtrates, die nicht über eine Fraktion im Hauptausschuss vertreten sind, an der Beschlussfassung mitzuwirken, verletzt und welche Auswirkungen hat dies auf die Rechtswirksamkeit gefasster Beschlüsse? Wie begründet die Landesregierung ihre jeweiligen Auffassungen?

Antwort:

Die Beteiligungsrechte einzelner Mitglieder des Stadtrates, die nicht über eine Fraktion im Hauptausschuss vertreten sind, werden durch die Regelung in § 24 Abs. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Erfurt nicht verletzt. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Maier
Minister